

---

## Merkblatt zur Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen

<b>1</b>	<b>Inhalt</b>	
1.	Vorbemerkung .....	2
2.	Vorbereitung .....	2
	2.1 Terminierung der Veranstaltung .....	2
	2.2 Veranstaltungsort .....	2
3.	Genehmigung / Gestattung .....	3
	3.1 Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung .....	3
	3.2 Vorübergehende Gaststättenerlaubnis .....	3
	3.3 Werbung und Bekanntmachung .....	4
4.	Was ist vom Veranstalter noch zu beachten? .....	4
	4.1 Polizei / Rettungsdienst / Feuerwehr .....	4
	4.2 GEMA .....	4
	4.3 Finanzamt .....	5
	4.4 Lotterien / Tombola .....	5
	4.5 Hausrecht .....	5
	4.6 Sachgerechter Umgang mit Lebensmitteln .....	5
	4.7 Rauchverbot .....	5
	4.8 Zuständigkeit und Verantwortung .....	6
5.	Gesetzlicher Jugendschutz .....	6
6.	Sicherheit und Ordnung .....	7
	6.1 Problematische Vorkommnisse und Umgang mit Störern .....	7
	6.2.Sorgfältige Auswahl des Sicherheitspersonals .....	7
	6.3 Schleusen im Ein- und Ausgangsbereich .....	7
	6.4 Sicherheit im Außenbereich (Ordnung, Sauberkeit, Lärm) .....	8
	6.5 Hinweisschilder Jugendschutz und Rauchverbot .....	8
	6.6 Alterskontrollen, Zutrittsbeschränkung .....	8
	6.7 Haftung und Versicherungsschutz .....	8
	6.8 Musik- und Lautsprecheranlagen .....	9
	6.9 Immissionsschutz .....	9
	6.10 Brandschutz .....	9
	6.11 Festzelte und andere sogenannte „fliegende Bauten“ .....	10
	6.12 Parkmöglichkeiten .....	10
	6.13 Sanitäre Anlagen & Trinkwasserversorgung .....	10
	6.14 Geplante Nutzung öffentlicher Straßen und Plätze .....	10
	6.15 Tiere .....	10

## 1. Vorbemerkung

Öffentliche Feste und Veranstaltungen bereichern das kulturelle Leben unserer Gemeinde und fördern das gesellschaftliche Miteinander der Bevölkerung. Sie sind wichtiger Bestandteil des gemeinschaftlichen Lebens.

Für diejenigen, die solche Ereignisse organisieren, ist es immer schwieriger geworden, den Überblick über die zu beachtenden Regelungen zu behalten. In diesem Merkblatt sind die wichtigsten Aspekte zusammengefasst, die bei der Organisation und Durchführung öffentlicher Veranstaltungen zu beachten sind. Eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Ihnen und den zuständigen Behörden kann zum Erfolg Ihrer Veranstaltung beitragen und Sie vor Schaden bewahren.

Dieses nicht abschließende Merkblatt soll zu einem reibungslosen Ablauf beitragen und helfen, nachteilige Folgen für den Veranstalter zu vermeiden.

## 2. Vorbereitung

Der Veranstalter hat den Schutz der Veranstaltungsteilnehmer vor Gefahren für Leben oder Gesundheit sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Eine öffentliche Veranstaltung (z.B. Tanzveranstaltung, Musikdarbietung u.ä.) ist dem Ordnungs- und Gewerberecht der Gemeinde Kirchheim b. München rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung schriftlich anzuzeigen.

Folgende behördliche Maßnahmen oder eine Genehmigung sind für eine öffentliche Veranstaltung beispielhaft notwendig:

- Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung
- Gestattung nach § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz -GastG-
- Straßenverkehrsrechtliche Genehmigungen
- Bautechnische Abnahme von fliegenden Bauten (Festzelte)
- Räume, die „vorübergehend“ als Veranstaltungsstätte verwendet werden, bedürfen einer Genehmigung nach § 47 Versammlungsstättenverordnung -VStättV- durch das Landratsamt München
- Erlaubnis zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern
- Plakatierung
- Anmietung der Verkaufsbuden

Diese sind rechtzeitig vor dem Ereignis bei den jeweils zuständigen Behörden zu beantragen.

### 2.1 Terminierung der Veranstaltung

Bei der Terminierung von Veranstaltungen ist auch das Sonn- und Feiertagsgesetz zu beachten. Denn an etlichen Sonn- und Feiertagen gelten Tanz- und Veranstaltungsverbote. Außerdem dürfen öffentliche Veranstaltungen an den Sonn- und fast allen Feiertagen nicht während der Zeit des Hauptgottesdienstes stattfinden.

### 2.2 Veranstaltungsort

Wenn die Veranstaltung auf einer privaten Fläche oder in einer privaten Einrichtung stattfindet, muss selbstverständlich die Zustimmung des Eigentümers oder des Verfügungsberechtigten vorliegen.

Ähnlich verhält es sich bei öffentlichen Flächen oder Einrichtungen. Auch hier ist das Einverständnis der zuständigen Behörde notwendig. Außerdem sind, speziell bei öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, besondere Vorkehrungen bzw. Maßnahmen erforderlich (Sperrungen, Umleitungen, Ausweisung von Parkplätzen, sonst. Verkehrsregelungen).

Bei der Wahl des Veranstaltungsortes sollte auch an die Anlieger gedacht werden, sowohl hinsichtlich eventuell zu erwartender Lärmbelastungen als auch, z.B. bei Sperrungen, im Hinblick auf die Benutzbarkeit der privaten Grundstücksein- und -ausfahrten. Es empfiehlt sich in jedem Fall, von Seiten des Veranstalters rechtzeitig mit den betroffenen Anwohnern Kontakt aufzunehmen.

### 3. Genehmigung / Gestattung

#### 3.1 Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung

Wer eine öffentliche Veranstaltung plant, hat das der Gemeinde Kirchheim b. München unter Angabe der Art, des Orts und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes - LStVG). Öffentlich ist eine Veranstaltung, wenn die Teilnahme nicht auf einen bestimmten und abgegrenzten Personenkreis beschränkt ist, sondern die Allgemeinheit Zutritt hat. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige. Die Anzeige ist gebührenfrei.

Welche Feste sind anzuzeigen?

Beispiele für anzeigepflichtige Veranstaltungen sind:

- Volksfeste, Bürgerfeste, Wein-, Herbst-, Sommer-, Waldfeste
- Maifeiern (z.B. Maibaumaufstellen), Vereinsjubiläen, Faschingsbälle
- Konzerte, Jugendtänze und Musikveranstaltungen
- Pfarr-, Kindergarten- oder Schulfeste
- Abbrennen eines traditionellen Feuers (z.B. Sonnwendfeuer etc.)
- Vereinsfeste, wenn dazu öffentlich eingeladen wird
- usw.

Das Formular zur Anzeige von öffentlichen Veranstaltungen kann im Ordnungs- und Gewerberecht der Gemeinde Kirchheim b. München, Münchner Str. 1, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. M 1.07 abgeholt, per E-Mail beantragt oder unter [www.kirchheim-heimstetten.de](http://www.kirchheim-heimstetten.de) heruntergeladen werden.

Veranstaltungen, die ausschließlich in einem privaten, geschlossenen Kreis stattfinden, sind nicht anzeigepflichtig. Beispiele hierfür sind:

- Geburtstags – und Hochzeitsfeiern
- interne Vereinsfeste, bei denen nur Mitglieder zugelassen sind.

Wann wird eine Veranstaltung erlaubnispflichtig?

Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der Erlaubnis, wenn die Anzeige nicht wie vorgeschrieben spätestens eine Woche vorher erstattet wird, oder es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder zu der Veranstaltung mehr als 1.000 Besucher zugleich zugelassen werden sollen. Die Erlaubnis ist im Gegensatz zur Anzeige kostenpflichtig. Mit Geldbuße bis 1.000,- Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Vergnügung ohne die erforderliche Anzeige oder Erlaubnis veranstaltet.

#### 3.2 Vorübergehende Gaststättenerlaubnis

Aus besonderem Anlass kann der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden (§ 12 Abs. 1 Gaststättengesetz - GastG).

Wann ist eine solche Erlaubnis erforderlich?

Eine mit Gewinnerzielungsabsicht erfolgende Bewirtung (Verabreichen alkoholischer Getränke bzw. zubereiteter Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle) bedarf immer der Erlaubnis. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist dann gegeben, wenn die Leistungen nicht zum Selbstkostenpreis abgegeben werden. In der Regel wird hier bei einem Bierpreis ab 1,50 Euro für einen halben Liter von einer Gewinnerzielungsabsicht ausgegangen.

Wann ist sie nicht erforderlich?

Somit ist für die Veranstaltungen, bei denen mit der gastronomischen Leistung kein Gewinn erzielt werden soll (z.B. Straßenfeste von Bürgern), eine Gestattung nicht erforderlich.

**ABER:** Eine Gestattung ist dagegen selbst dann erforderlich, wenn ein erzielter Gewinn für gemeinnützige oder soziale Zwecke verwendet wird (Spende für Spielplatz, Krankenhaus, bedürftige Personen).

Die Gestattung ist nicht erforderlich, wenn nur nichtalkoholische Getränke verkauft werden.

Eine vorübergehende Gaststättengenehmigung kann nur bis zu einer Dauer von längstens drei Wochen erteilt werden. Der Antrag zur Erteilung der Genehmigung ist rechtzeitig vor der Veranstaltung bei der Gemeinde Kirchheim b. München zu stellen. Hierzu muss ein Formblatt ausgefüllt werden, welches Sie auch vorab im Ordnungs- und Gewerberecht bzw. auf der Homepage erhalten können.

Die Gebühr für eine Erlaubnis beträgt in der Regel 55,-- Euro.

### 3.3 Werbung und Bekanntmachung

Wenn Sie für Ihre Veranstaltung mit Plakaten im öffentlichen Straßenraum, innerhalb geschlossener Ortschaften, werben möchten, wenden Sie sich rechtzeitig vor dem Ereignis und vor Anbringung an das Ordnungs- und Gewerberecht der Gemeinde Kirchheim b. München. Hier wird Ihnen eine entsprechende gebührenpflichtige Genehmigung (Gebühr: 5,-- Euro) erteilt.

Nicht erteilt werden können Dauergenehmigungen und Bewilligungen von Werbung für gewerbliche oder berufliche Zwecke. Ferner können Sie Ihre Veranstaltung in den Kirchheimer Mitteilungen bekanntgeben (Redaktionsschluss beachten!) und an den Ortseingangstafeln.

## 4. Was ist vom Veranstalter noch zu beachten?

### 4.1 Polizei / Rettungsdienst / Feuerwehr

Für Großveranstaltungen ist vom Veranstalter ein mit der Polizei, der Feuerwehr, dem Rettungsdienst, dem Sicherheitsdienst und dem Ordnungs- und Gewerberecht der Gemeinde Kirchheim b. München abgestimmtes Sicherheitskonzept zusammen mit dem Antrag einzureichen. Diese Erarbeitung ist meist zeitaufwändig und bedarf einer Vorbereitungszeit. Dem Veranstalter wird geraten, rechtzeitig mit den notwendigen Stellen in Kontakt zu treten.

Je nach Art der Veranstaltung sind der Einsatz einer Brandsicherheitswache und eines Sanitätsdienstes erforderlich.

### 4.2 GEMA

Veranstaltungen mit Musikdarbietungen sind - wenn sie öffentlich sind - bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte -GEMA-

anzumelden. Dies gilt nicht nur für Live-Darbietungen, sondern auch für das Abspielen von Tonträgern. Die Anmeldung ist vom Veranstalter selbst vorzunehmen.

#### 4.3 Finanzamt

Gewinnorientierte Veranstaltungen sind in der Regel dem Finanzamt zu melden. Das Ordnungs- und Gewerberecht sendet eine Ausfertigung der Gaststättengestattung zur Information an das Finanzamt.

#### 4.4 Lotterien / Tombola

Eine öffentliche Lotterie oder Ausspielung (sog. Tombola) muss rechtzeitig beim zuständigen Finanzamt angezeigt werden und bedarf grundsätzlich einer Genehmigung. Aufgrund der umfassenden Materie wird empfohlen, direkt mit uns Kontakt aufzunehmen.

#### 4.5 Hausrecht

Sofern der Veranstalter den Veranstaltungsort anmietet (Miet-/Pachtvertrag abschließen!), ist er auch für die Durchsetzung des Hausrechts verantwortlich. Um „Störern“ der Veranstaltung Grenzen deutlich zu machen, hat der Veranstalter geeignete Mittel einzusetzen. Das kann u.a. sein: Aussprechen und Durchsetzen des Hausverbotes mit Aufforderung die Veranstaltung zu verlassen. Die Beachtung der Verhältnismäßigkeit muss Anwendung finden.

#### 4.6 Sachgerechter Umgang mit Lebensmitteln

Um einen sachgerechten und hygienischen Umgang mit Lebensmitteln zu gewährleisten, sollten die im „Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln für ehrenamtliche Helfer bei Vereinsfesten und ähnlichen Veranstaltungen“ des Bayer. Staatsministerium für Umwelt, Verbraucherschutz, Gesundheit und Pflege enthaltenen Hinweise im Interesse des Vereines und der Festbesucher unbedingt beachtet werden. Dazu ist es notwendig, dass diese Informationen an alle Personen weitergegeben werden, die beim Fest mit Lebensmitteln umgehen. Praktische Checklisten finden Sie auch auf der Internetseite des [TÜV Süd](#).

#### 4.7 Rauchverbot

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutz der Gesundheit (GSG) gilt zusammenfassend Folgendes:

Das Rauchen ist verboten:

- in öffentlichen Gebäuden
- in Bildungseinrichtungen für Erwachsene ( Hochschulen, Volkshochschulen)
- in Einrichtungen des Gesundheitswesens, insbesondere Krankenhäuser
- in Heimen, Sportstätten, Gaststätten und Verkehrsflughäfen
- Kultur- und Freizeiteinrichtungen
- in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche ist das Rauchen grundsätzlich auch auf dem Gelände der Einrichtungen untersagt
- Bier-, Wein- und Festzelten,
- sowie in vorübergehend als Festhallen genutzten, ortsfesten Hallen
- auf Volksfesten und vergleichbar großen Veranstaltungen.

Bei Verstößen gegen das Rauchverbot können vom Landratsamt München Bußgelder verhängt werden; der Veranstalter hat die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sicherzustellen.

#### 4.8 Zuständigkeit und Verantwortung

Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Durchführung zuständig und verantwortlich. Das gilt für die Einhaltung evtl. Haus- und Saalordnungen, Bestuhlungsplan, sanitär- und verkehrstechnische Maßnahmen, sowie der Gewaltpräventions- und Jugendschutzaufgaben. Der Veranstalter oder ein von ihm Beauftragter muss ständig vor Ort als Ansprechpartner erreichbar sein. Eine umfassende Haftpflichtversicherung ist Sache des Veranstalters und unbedingt zu empfehlen. Der Veranstalter ist für den notwendigen Brandschutz und für die Bereitstellung der notwendigen Löschtechnik (z.B. Feuerlöscher) verantwortlich. Für die jeweilige Veranstaltung sind ausreichend Parkplätze einzuplanen. Rettungswege sind unbedingt freizuhalten.

### 5. Gesetzlicher Jugendschutz

Je nach Veranstaltungsart usw. müssen entsprechende Vorkehrungen im Hinblick auf gesetzliche Schutzbestimmungen für Einlass und Alkoholabgabe getroffen werden. Insbesondere muss das für die Eintrittskontrolle und den Verkauf, sowie Ausschank von alkoholischen Getränken verantwortliche Personal über die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen und die strafrechtlichen Konsequenzen bei deren Missachtung im Voraus informiert werden. Sie sollten im Ausschank bzw. Verkauf nur Personal arbeiten lassen, auf die Sie sich verlassen können. Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten, als das billigste alkoholhaltige Getränk gleicher Menge. Der Veranstalter hat gegenüber der Gemeinde einen Jugendschutzbeauftragten zu bestellen.

Auszug aus dem Jugendschutzgesetz					
	erlaubt ●	nicht erlaubt ●	Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche	
				unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten		● *	● *	● bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben		●	●	●
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. Disco		● *	● *	● bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. Bei künstlerischen Betätigungen oder zur Brauchtumpflege		● bis 22 Uhr	● bis 24 Uhr	● bis 24 Uhr
§ 9	Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln		●	●	●
	Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke (Wein, Bier, o. ä.)		●	●	●
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren		●	●	●

\*= Beschränkungen / zeitliche Begrenzungen werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben

Der Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke an deutlich erkennbar Betrunkene ist verboten (§ 20 GastG). Bei der Durchsetzung des Jugendschutzgesetzes und der festgelegten Ausschankzeiten sollte ein zuverlässiger Sicherheitsdienst unterstützend wirken und den Veranstalter vor Schaden bewahren.

## 6. Sicherheit und Ordnung

Je nach Art und Größe der Veranstaltung sind Angaben zur Sicherheit zu machen. Dem Veranstalter sind Räumlichkeiten oder Flächen zur Durchführung eines Anlasses überlassen worden. Für die Dauer des Anlasses wird das Hausrecht dem Veranstalter übertragen, der zur Ausübung der mit dem Hausrecht verbundenen zivilrechtlichen Befugnisse einen privaten Sicherheitsdienst (Erlaubnis nach § 34 a Gewerbeordnung –GewO-) beauftragen kann. Das Ordnungs- und Gewerbeamt entscheidet nach Einreichung des Antrages im Einzelfall über weitere Auflagen.

### 6.1 Problematische Vorkommnisse und Umgang mit Störern

Es ist sicherzustellen, dass das Veranstaltungsareal von den Sicherheitsverantwortlichen ständig im Ganzen überblickt werden kann. Bei problematischen Situationen (z.B. Schlägereien/ Panikreaktionen) sollten die Sicherheitsmitarbeiter sofort entgegenwirken und die Störer zum Verlassen der Räumlichkeiten/ Veranstaltungsfläche auffordern. Sollte dies nicht problemlos möglich sein, sind die Sicherheitskräfte im Rahmen der „Selbsthilferechte“ unter Wahrung einer strengen Verhältnismäßigkeit berechtigt, Gefahr und Schaden von sich und den Besuchern abzuwehren und den Störer aus den Räumlichkeiten des Veranstaltungsbereiches zu entfernen. Eskaliert die Situation sollte die Veranstaltung unterbrochen oder abgebrochen werden. Notfalls ist die Polizei umgehend zu verständigen.

### 6.2. Sorgfältige Auswahl des Sicherheitspersonals

Für die Sicherheit während einer Veranstaltung, wie auch der Einlasskontrollen, sind geeignete und erfahrene Personen erforderlich. Sie müssen in Konfliktsituationen besonnen, aber entschieden reagieren können, mit dem Ziel, die Situation möglichst schnell zu beruhigen. Häufig kommen daher nur professionelle Sicherheitsdienste in Frage. Sie müssen über die Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes gemäß § 34 a Gewerbeordnung –GewO- verfügen und deren Sicherheitsmitarbeiter eine entsprechende Schulung bzw. Sachkundeprüfung absolviert haben. Sicherheits- und Ordnungskräfte müssen klar für Jedermann als solche erkennbar sein (z.B. Dienstkleidung, Namensschild etc.). Der Einsatz von qualifiziertem Sicherheitspersonal ist bei größeren Veranstaltungen je nach Risikopotential (Besucherkreis, Besuchermenge, Altersgruppe usw.) unabdingbar. Ein Sicherheitskonzept sollte daher mit den Sicherheitsverantwortlichen vor Beginn der Veranstaltung erarbeitet werden. Es wird empfohlen, pro 100 Personen eine Sicherheitsperson, vier Sicherheitskräfte ab 400 Besucher, je weiterer 100 Besucher ist auch ein weiterer Sicherheitsmitarbeiter einzusetzen.

### 6.3 Schleusen im Ein- und Ausgangsbereich

Der Eingang und Ausgang sind nach Möglichkeit bei Großveranstaltungen räumlich zu trennen, umso besser kontrollieren zu können und den Überblick zu behalten. Die für die Veranstaltung notwendigen Notausgänge sind während der Veranstaltung stets frei zu halten!

Hinweise auf Altersbeschränkungen sollten im Eingangsbereich gut sichtbar sein. Die Sicherheitsmitarbeiter haben die Einlasskontrollen so durchzuführen, dass nicht berechtigte Personen (wie zu junge; stark alkoholisierte oder unter Drogen stehende Besucher) der Einlass verwehrt wird und sie weggewiesen werden. Je nach Art der Veranstaltung sind Durchsuchungen auf gefährliche oder waffentaugliche Gegenstände (wie Messer, Sprays, Flaschen) sinnvoll und notwendig. Personen die ihre mitgebrachten Taschen nicht einsehen lassen, muss der Eintritt verwehrt werden. Das gleiche gilt für Body-Checks

(Personenkontrollen). Achtung! Hierbei ist weibliches und männliches Sicherheitspersonal notwendig!

#### 6.4 Sicherheit im Außenbereich (Ordnung, Sauberkeit, Lärm)

Bei der Erarbeitung eines Konzeptes sollte die Problematik Parkplatzbewachung nicht vergessen werden. Ebenso ist eine Bestreifung des Außenbereiches ratsam, da schon hier Gewaltanbahnungen frühzeitig zu erkennen sind. Das Konsumieren von selbst mitgebrachtem Alkohol („vorglühen“) kann ein Problem darstellen.

Der Veranstalter ist für die Sauberkeit auch im Umfeld des Veranstaltungsortes zuständig. An das Aufstellen von Papierkörben und Abfallbehältern muss gedacht werden.

Ein gefahrenloser Zu- und Abgang zur und von der Veranstaltung muss gewährleistet werden (ggf. Beleuchtung der Wege, Streupflicht bei Glätte). Der Veranstalter hat Sorge dafür zu tragen, dass Besucher der Veranstaltung durch ihr Verhalten nicht Anlieger und Anwohner um das Veranstaltungsgelände herum, durch unzumutbaren Lärm, Vandalismus und Unrat belästigt werden. Das Gebot der Rücksichtnahme ist zu beachten!

Sicherheitspersonal sollte auch hier eingesetzt werden bzw. durch Kontrollgänge Präsenz zeigen.

#### 6.5 Hinweisschilder Jugendschutz und Rauchverbot

Die üblichen Aushänge mit den geltenden Jugendschutzbestimmungen sind am Veranstaltungsort (Bsp. Kassen- und Ausschankbereich) deutlich lesbar anzubringen. Sie weisen u.a. auf die gesetzlichen Altersgrenzen hin und können dem Personal leidliche Diskussionen ersparen. Die insbesondere für Alkoholausschank und Rauchen gültigen Altersgrenzen müssen beachtet und vom Veranstalter kontrolliert werden.

#### 6.6 Alterskontrollen, Zutrittsbeschränkung

Von Veranstaltungen und Vorführungen, die für Kinder und Jugendliche nicht geeignet sind, sind diese auszuschließen, bzw. deren Zutritt zu verhindern. Personen, bei denen nach dem Gesetz die Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Es gilt strikte Ausweiskontrollen vorzunehmen: Pass, Personalausweis, Führerschein (alle anderen Ausweise sind ungültig!). Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen. Wird ein Jugendlicher von einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person begleitet, muss auf Verlangen dessen Volljährigkeit (Ausweiskontrolle), sowie die schriftliche Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person über die Aufsicht während der Veranstaltung dargelegt werden. Ein Autoritätsverhältnis ist hier Grundvoraussetzung, da die Begleitperson zeitweise dazu bestimmt wird, die Erziehungsaufgaben zu übernehmen (volljähriger Freund oder Freundin kann nicht erziehungsbeauftragte Person sein!). Ein Einhalten des Ausweises ist nach dem Personalausweisgesetz nicht zulässig.

#### 6.7 Haftung und Versicherungsschutz

Der Veranstalter kann zivilrechtlich für aufkommende Schäden in Anspruch genommen werden, z.B. für Schäden, die durch unsachgemäße Organisation entstehen oder fahrlässiges Handeln des eigenen Personals verursacht werden. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Schuldens- und Gefährdungshaftung haftet der Veranstalter für die Schäden, die durch die Veranstaltung an Personen und Sachen verursacht werden. Für ausreichenden Versicherungsschutz zur Deckung von Ansprüchen aus vorbezeichneten Schäden hat der Veranstalter zu sorgen. Der Veranstalter muss die erforderliche Veranstalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen haben und weist diese durch eine aktuelle Versicherungsbestätigung des Versicherers mit einer ausreichend hohen Deckung nach. In der Versicherungsbestätigung müssen Besonderheiten der Veranstaltung

(Bsp. Trampoline, Feuerwerke) und andere Aktivitäten mit erhöhtem Gefährdungspotential erwähnt sein.

### 6.8 Musik- und Lautsprecheranlagen

Neben der Anmeldung bei der GEMA, die der Veranstalter vorzunehmen hat, ist zu beachten, dass Lautsprecher und Musikinstrumente nur in einer solchen Lautstärke betrieben oder gespielt werden dürfen, dass andere nicht erheblich beeinträchtigt oder belästigt werden (Bsp. Beschallungstechnik so ausrichten, dass die Belastung der Nachbarschaft reduziert wird; Insbesondere eine Reduzierung der abgestrahlten tiefen Frequenzanteile).

### 6.9 Immissionsschutz

Auf die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG) zum Schutz der Allgemeinheit wird hingewiesen. Während der Veranstaltung ist durch geeignete Maßnahmen, nach dem Stand der Technik, zu gewährleisten, dass schädliche Umwelteinrichtungen insbesondere durch Lärm und sonstige unzumutbare Belästigungen der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vermieden werden und die Nachtruhe ab 22:00 Uhr beachtet wird. Ein Lärmschutzbeauftragter ist der Gemeinde Kirchheim zu benennen.

### 6.10 Brandschutz

Zufahrten, Aufstell- und Wendeflächen für Lösch- und Rettungsfahrzeuge müssen festgelegt (Lageplan) und ständig frei gehalten werden, damit im Ereignisfall Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienste unverzüglich zum Einsatz kommen können.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass bei Fahrbahnüberspannungen (Spruchbänder, Kabel oder ähnliche Einrichtungen) eine lichte Durchfahrhöhe von mindestens 3,50 m und eine Breite von mindestens 3,00 m gewährleistet bleiben müssen.

Sämtliche Rettungswege wie Flure, Treppenträume und Ausgangstüren müssen bis zur öffentlichen Verkehrsfläche in voller Breite benutzbar sein. Sie sind von Lagerungen, Serviceeinrichtungen, Absperrgittern und dergl. freizuhalten. Während der Veranstaltungen müssen alle Türen in Flucht- und Rettungswegen unverschlossen (nicht versperrt) sein.

Zu- und Ausgänge, Hinweise auf Ausgänge und Fenster, Kennzeichnungen sowie brandschutztechnischen Einrichtungen (Brandmelder, Feuerlöschanlage, Notrufsäulen, Defibrillatoren, etc.) dürfen durch Dekorationen und Ausschmückungsgegenstände nicht verstellt, verdeckt oder verhängt werden.

Um Entstehungsbrände sofort ablöschen zu können, müssen ausreichend geeignete und geprüfte Feuerlöscher vorhanden sein. Empfohlen wird je Ausgang mindestens ein Wasser- oder Schaumlöscher, der gut sichtbar angebracht sein muss. Sonstige Löscheinrichtungen, wie zum Beispiel Wandhydranten, Steigleitungen oder Hydranten im Freien müssen gut sichtbar und zugänglich sein. Ein Fettbrandfeuerlöscher wird insbesondere für Küchen empfohlen.

Sofern eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden ist, muss diese einsatzbereit und während der Veranstaltung in Betrieb sein.

Für Dekorationen und Ausstattungen sollten mindestens schwer entflammbare Materialien und Stoffe verwendet werden. Kerzen sind stets kippstabil in nichtbrennbaren Kerzenständern anzuordnen.

Sind Feuereffekte oder Pyrotechnik vorgesehen, ist auf die Gefahr einer Brandentstehung besonders zu achten. Der Einsatz von Pyrotechnik ist entsprechend den Vorgaben des Sprengstoffgesetzes und der ersten Sprengstoffverordnung genehmigungspflichtig. Die Aufstellung von Flüssiggasflaschen ist in Kellerräumen, in Treppenträumen, Fluren, Durchgängen und Durchfahrten sowie in deren unmittelbarer Nähe und in Zelten (ausgenommen eine Flasche im Küchenbereich) unzulässig. Flüssiggasflaschen müssen gegen den Zugriff Unbefugter gesichert sein.

### 6.11 Festzelte und andere sogenannte „fliegende Bauten“

Diese unterliegen den baurechtlichen Bestimmungen. Das bedeutet vor allem, dass ein Zelt o.Ä. erst in Gebrauch genommen werden darf, wenn die jeweilige Aufstellung unter Vorlage des Prüfbuches beim Landratsamt München angezeigt worden ist. Das dortige Bauamt kann die Inbetriebnahme von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen. Zur Sicherheit der Besucher können außerdem baurechtliche Auflagen erlassen werden. Der Veranstalter sollte sich vom Zeltverleiher vertraglich bestätigen lassen, dass alle erforderlichen Genehmigungen hinsichtlich dessen Betriebes vorliegen.

### 6.12 Parkmöglichkeiten

Für die Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung müssen ausreichend geordnete und bei jedem Wetter benutzbare Parkplätze vorhanden sein, die in einem Lageplan nachzuweisen sind. Der Parkplatz sowie dessen Zu- und Abfahrten sind mit entsprechenden Hinweiszeichen kenntlich zu machen. Das Zuparken der umliegenden Straßen ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

### 6.13 Sanitäre Anlagen & Trinkwasserversorgung

Entsprechend der erwarteten Besucher sind ausreichend Toiletten - nach Geschlechtern getrennt - mit hygienisch einwandfreien Handwaschgelegenheiten ausgestattet, zur Verfügung zu stellen.

Die hygienische Vorsorge für das Trinkwasser und die Sicherung der Qualität des Trinkwassers nehmen zunehmend einen immer wichtigeren Stellenwert ein. Dies bekommt bei Messen, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, bei denen die Sicherstellung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes gewährleistet sein muss, eine zusätzliche Priorität. In diesen Fällen ist wegen des erhöhten Gefährdungspotentials besonderes Augenmerk auf die Genussstauglichkeit des Lebensmittels Trinkwasser zu legen.

### 6.14 Geplante Nutzung öffentlicher Straßen und Plätze

Sofern je nach Art und Umfang der Veranstaltung Straßensperrungen oder Umleitungen erforderlich sind, sind diese rechtzeitig bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Die Federführung zur Absicherung von Festumzügen etc. hat die Polizei. Einen Auftrag zur Verkehrsabsicherung kann die Polizei an die örtliche Feuerwehr weitergeben.

### 6.15 Tiere

Werden bei einer Veranstaltung lebende Tiere ausgestellt oder bei den Darbietungen eingesetzt, ist dies dem Landratsamt München rechtzeitig vorher anzuzeigen.

Die Vorschriften der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und sonstiger Betriebsvorschriften werden durch das Merkblatt nicht ersetzt. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Hinweisen die Planung und Durchführung Ihrer Veranstaltung etwas erleichtert zu haben und wünschen Ihnen für Ihr Fest viel Erfolg und eine gute Resonanz.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich einfach an uns. Wir geben Ihnen gerne Auskunft.

**Frau Daniela Himmler:**

Tel. 089/ 90909-2204

[daniela.himmler@kirchheim-heimstetten.de](mailto:daniela.himmler@kirchheim-heimstetten.de)

**Gemeinde Kirchheim b. München**

-Ordnungs- und Gewerberecht-

Münchner Straße 1 / 1. OG

85551 Kirchheim b. München

## Zusammenfassung / Schnellübersicht

Beispiel: vorübergehende Vergnügungsveranstaltung mit Alkoholausschank

Besucherschiff	Gaststätten-gesetz GastG	Landesstraf- und Verordnungsgesetz LStVG	Versammlungs-stättenverordnung VStättV	Bayerische Bauordnung BayBo
bis 200 Besucher	Gestattung notwendig	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anzeigepflicht gemäß Artikel 19 Absatz 1</li> <li>- Genehmigungspflicht gemäß Artikel 19 Absatz 3 (bei Nichteinhaltung der Wochenfrist)</li> <li>- ggf. Auflagenanordnung gemäß Artikel 19 Absatz 5</li> </ul>	Keine Anzeigepflicht	Anzeigepflicht für fliegende Bauten (größer als 75 m <sup>2</sup> ):  gemäß Artikel 72
mehr als 200 Besucher	Gestattung notwendig	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anzeigepflicht gemäß Artikel 19 Absatz 1</li> <li>- Genehmigungspflicht gemäß Artikel 19 Absatz 3 (bei Nichteinhaltung der Wochenfrist)</li> <li>- ggf. Auflagenanordnung gemäß Artikel 19 Absatz 5</li> </ul>	Bei Nutzung von nicht baurechtlich genehmigten Räumen:  Anzeigepflicht bei Bauaufsichtsbehörde	Anzeigepflicht für fliegende Bauten (größer als 75 m <sup>2</sup> ):  gemäß Artikel 72
mehr als 1.000 Besucher	Gestattung notwendig	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anzeigepflicht gemäß Artikel 19 Absatz 1 und</li> <li>- Erlaubnispflicht gemäß Artikel 19 Absatz 3 wenn Veranstaltung außerhalb von dafür bestimmter Anlagen</li> </ul>	Bei Raumnutzung (siehe mehr als 200 Personen) und bei Veranstaltungen im Freien mit Szeneflächen:  Anzeigepflicht bei Bauaufsichtsbehörde	Anzeigepflicht für fliegende Bauten (größer als 75 m <sup>2</sup> ):  gemäß Artikel 72